

03.11.95

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs- Vergütungsverordnung

A. Zielsetzung

Die durch die Beitragssatzverordnung 1996 vorgesehene Hebung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 19,2 v.H. soll keine Auswirkungen auf die Höhe der Beitragseinzugsvergütung für die Krankenkassen haben.

B. Lösung

Senkung des Vomhundertsatzes für die Betriebskrankenkassen von 0,1183 auf 0,1146 und des Vomhundertsatzes für die übrigen Krankenkassen von 0,4022 auf 0,3896.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Senkung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

03.11.95

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Re 199/95

Bonn, den 3. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Fünfte Verordnung zur Änderung der
RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

Vom 1995

Auf Grund des § 28n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3914), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 wird der Punkt nach dem Wort "Hundert" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"8. für die Zeit vom 1. Januar 1996 an 0,1146 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,3896 vom Hundert."

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Begründung

1. Anpassung der Vomhundertsätze

Die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) von den Krankenkassen eingezogen. Diese erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch das Einziehen, Abrechnen und Abführen der Beiträge an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entstehen, eine Vergütung, deren Höhe nach § 28n Nr. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Die Höhe der Vergütung bemißt sich nach einem Vomhundertsatz der für die Rentenversicherung eingezogenen Beiträge. Die Vergütung ist also vom Beitragsaufkommen abhängig, soll jedoch von Veränderungen des Beitragssatzes unberührt bleiben.

Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten soll vom 1. Januar 1996 an auf 19,2 v. H. erhöht werden. Damit diese Änderung keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung hat, die die Krankenkassen für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung erhalten, werden - wie bei früheren Änderungen des Beitragssatzes - die Vomhundertsätze entsprechend angepaßt. Dabei sind die neuen Vomhundertsätze in der Weise berechnet worden, daß die von den Beteiligten im Jahre 1954 einvernehmlich vereinbarten Grundzahlen von 0,20 v.H. für die Betriebskrankenkassen und 0,68 v.H. für die anderen Krankenkassen mit dem Wert vervielfältigt werden, der sich aus dem Verhältnis des damaligen Beitragssatzes zum heutigen Beitragssatz ergibt ($0,20 \text{ bzw. } 0,68 \text{ v. H.} \times 11 : 19,2$).

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung kann noch nicht der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Prüfung bei den Arbeitgebern vom 1. Januar 1996 an stufenweise von der Krankenversicherung auf die Rentenversicherung übergeht. Dies soll im Rahmen einer neuen Vergütungsverordnung geschehen, die im Laufe des Jahres 1996 die geltenden Vergütungsverordnungen ablösen soll. Die Ergebnisse der hierzu erstatteten Gutachten und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen müssen noch mit den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger abschließend erörtert werden. Da künftig neben den Kosten des Beitragseinzugs auch der Meldeaufwand berücksichtigt werden soll, bedarf die neue Vergütungsverordnung einer erweiterten Ermächtigungsgrundlage. Diese soll mit dem Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geschaffen werden. Das Geltungsende der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung wird deshalb bis zum 31. Dezember 1996 hinausgeschoben. In der im Jahre 1996 zu erlassenden neuen Vergütungsverordnung soll berücksichtigt

werden, daß die Rentenversicherung schon im Vorgriff auf die zu erwartende gesetzliche Regelung ihren Prüfanteil von ursprünglich 20 v. H. erhöht hat und daß ab Januar 1996 die Prüfquote für die Rentenversicherung kraft Gesetzes 40 v. H. beträgt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Senkung der Vomhundertsätze keine Kosten.

3. Preisliche Auswirkungen

Durch die Senkung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.